

Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Sportstätten (Turn- und Sporthallen) sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg.

(2) Die Sportstätten und Räume in Schulen und Kindertagesstätten sind vorrangig ihrem entsprechenden Nutzungszweck gewidmet. Darüber hinaus stellt die Stadt Strausberg die in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten für sportliche und gesellschaftliche Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung für gemeinnützige Vereine und sonstige Nutzer zur Verfügung.

(3) Ein Antrag auf Nutzung wird nur bewilligt, wenn der vorrangige Nutzungszweck dem nicht entgegensteht. Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Sporthalle, einer bestimmten Nutzungszeit bzw. eines bestimmten Raumes in einer Schule oder Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 2 Antrag

(1) Die Benutzung von Sportstätten, Räumen in Schulen und Kindertagesstätten kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor geplanter Nutzung zu stellen.

(2) Die Anträge für die laufende Nutzung von Sportstätten sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Strausberg zu stellen.

(3) Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu richten.

Der Antrag schließt das Einverständnis ein, dass die erhobenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden.

(4) Während der Schulferien ist die Benutzung der Einrichtungen zulässig. Ausgenommen sind die Winterferien und ein Zeitraum von 3 Wochen in den Sommerferien.

(5) Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen Vorrang vor einer Ferienbelegung.

(6) Die Stadt Strausberg kann in begründeten Fällen eine erteilte Genehmigung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten und Benutzungszeiten einschränken bzw. zurücknehmen, ohne dass hieraus Ersatz- und Entschädigungsansprüche hergeleitet werden können.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Räumlichkeit zu befürchten ist,
- die Räumlichkeit überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- gegen die Turn- bzw. Sporthallenordnung verstoßen wird oder
- gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der Genehmigung verstoßen wird.

(7) Die als verantwortlich benannte Person erhält die erforderlichen Schlüssel der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel ist nicht gestattet. Der Nutzer und die als verantwortlich benannte Person haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch für die Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe der Schlüssel ergeben. Sie haften ferner bei Verlust der übergebenen Schlüssel für die entstehenden Folgekosten. Ein Verlust ist der Stadtverwaltung sofort anzuzeigen. Die Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsgestattung unaufgefordert zurückzugeben, spätestens zwei Wochen nach Vertragsende.

§ 3 Verwaltung

(1) Alle Sportstätten, Räume in Schulen und Kindertagesstätten werden von der Stadtverwaltung Strausberg vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.

(2) Eine Überlassung der Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten durch den Nutzer an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg unzulässig.

§ 4 Nutzungsarten der Turn- und Sporthallen

(1) Sportstätten werden ausschließlich zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Trainings- und Wettkampfwert sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen. Das Anbringen von Werbung ist nur für die Dauer des Wettkampfes oder der beantragten Veranstaltung und nur innerhalb der Sportstätte, ohne Sichtbarwerden nach außen, gestattet.

(2) In der Schulsportmehrzweckhalle an der Hegermühlen-Grundschule sind neben sportlichen Nutzungen auch sonstige Veranstaltungen zugelassen.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten werden montags bis freitags von 7.00 - 16.00 Uhr vorrangig den Schulen für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Die Vergabe von freien Hallen-zeiten innerhalb der Unterrichtszeiten erfolgt durch die Stadtverwaltung Strausberg im Benehmen mit den Schulen.

(2) Die Sportstätten werden aufgrund der Mehrfachnutzung durch Schulen, Vereine und andere Nutzer Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei der Vergabe durch die Stadtverwaltung berücksichtigt und in erster Linie den Vereinen zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsbetrieb findet längstens bis 22.00 Uhr statt.

(3) Räume in Schulen und Kindertagesstätten können Montag bis Freitag, längstens bis 22.00 Uhr, überlassen werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kommt eine Überlassung von Räumen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

§ 6 Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

(1) Die Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag festgelegten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg.

(2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten und Räume mit Ablauf der festgelegten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung der Sportstätten sowie Räume in Schulen und Kindertagesstätten über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Die Bestuhlung darf nur im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen. Auflagen der Stadtverwaltung sind zu beachten.

§ 8 Haftung / Versicherung

(1) Die Stadt Strausberg übergibt die Sportstätten und Räume dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätten und Räume sowie deren Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Strausberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Strausberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Strausberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Strausberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Nutzer muss bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen hat er diese durch Vorlage der Versicherungspolice und Nachweis der Prämienzahlung zu belegen. Hierfür genügt es auch, die Mitgliedschaft im Landessportbund nachzuweisen.

(6) Für in Verlust geratene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände bzw. Mobiliar und Schäden am Gebäude werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Strausberg.

§ 9 Verhaltensregeln / Reinigung

(1) Das Verhalten in Sportstätten und Räumen in Schulen und Kindertagesstätten hat sich nach der jeweiligen Hallen- bzw. Hausordnung zu richten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung und benennt ggfs. einen Verantwortlichen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Wärme-, Elektroenergie und Wasser.

(3) Das Rauchen ist in den Sportstätten und Räumen der Schulen und Kindertagesstätten verboten.

(4) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in der Turnhalle einschließlich des Eingangsbereichs ist untersagt. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der Stadt Strausberg unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

(6) Die Nutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

(7) Nach Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten und Räume grob zu reinigen. Bei Nichteinhaltung veranlasst die Stadt die Ersatzvornahme und stellt dem Nutzer die Kosten in Rechnung.

§ 10 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Stadt

(1) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Übungsstunden und Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Nutzer jederzeit gestattet.

(2) Bedienstete und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsatzung und der Hallen- bzw. Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Stadt den Benutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.

§ 11 Entgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 08.07.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin